

Zinsen spielen bei der beruflichen Vorsorge eine entscheidende Rolle, denn ihre Höhe hat direkte Auswirkungen auf die Leistungen der Versicherten. Der Verwaltungsrat der Kasse ist als oberstes Organ für die Festlegung des **gutgeschriebenen Zinssatzes**, des **Projektionszinssatzes** und des **technischen Zinssatzes** zuständig. Diese Zinssätze haben einen wesentlichen Einfluss auf den Anlageertrag, weshalb ebenfalls verschiedene Elemente zu berücksichtigen sind.

Gutgeschriebener Zinssatz

Der Verwaltungsrat der Kasse entscheidet nach dem Beitragsprimat jährlich über den **Zinssatz, der den Altersguthaben der Versicherten gutgeschrieben** wird. Dabei muss der Verwaltungsrat nicht nur der Anlageperformance, sondern auch der Finanzlage der Kasse, ihrer Entwicklung und ihrem wirtschaftlichen Umfeld Rechnung tragen. Der Verwaltungsrat der PKWAL wendet zur Ermittlung der Zinsen einen retrospektiven Ansatz an, d. h. die endgültige Vergütung wird zum Jahresende festgesetzt, sobald die erzielte Rendite bekannt ist.

Für das laufende Jahr legt der Verwaltungsrat zudem einen Projektionszinssatz fest. Aus Gründen der Vorsicht ist dieser Satz mit 1 % im Jahr 2021 von relativ geringer Höhe. Solange die Ergebnisse noch nicht bekannt sind, wird die Ausschüttung einer Rendite vermieden, über die die Kasse noch nicht verfügen kann. Der Verwaltungsrat entscheidet erst zum Jahresende über die endgültige Vergütung der Altersguthaben unter Berücksichtigung der Performance und der finanziellen Sicherheit der Kasse. In den Genuss des endgültig gutgeschriebenen Zinssatzes kommen alle per 31. Dezember aktiven Versicherten und die Versicherten, die im Dezember in den Ruhestand getreten sind.

Der gutgeschriebene Zinssatz wird auf das per 31. Dezember des Vorjahres angesparte Altersguthaben angewendet. Die Zuflüsse (Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe und Rückzahlungen) werden ab dem Zeitpunkt vergütet, an dem sie dem Altersguthaben gutgeschrieben werden. Die Beiträge werden ihrerseits erst ab dem 1. Januar des Folgejahres verzinst.

Und der BVG-Mindestzinssatz?

Anders als die Bezeichnung vermuten lässt, muss der gutgeschriebene Zinssatz der Kasse nicht zwingend höher oder gleich dem im Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) festgelegten Mindestzinssatz liegen. Das BVG ist ein Rahmengesetz, das die Mindestanforderungen an Finanzierung und Vorsorge der Pensionskassen definiert. Die individuellen Parameter dürfen dabei das gesetzlich festgelegte Mindestmass nicht überschreiten, die endgültige Gesamtleistung muss jedoch grösser oder gleich diesem Mindestwert sein. Die Kasse kann somit die Altersguthaben unter dem BVG-Mindestzinssatz vergüten, sofern das reglementarische Altersguthaben gemäss dem BVG über dem Altersguthaben liegt.

Projektionszinssatz

Die Kasse ist gesetzlich verpflichtet, ihre Versicherten jährlich über ihre Vorsorgesituation und Leistungen zu informieren. Sie kommt dieser Pflicht nach, indem sie ihren Mitgliedern im April/Mai den Vorsorgeausweis zustellt. Da die gutgeschriebenen Zinssätze nicht im Voraus bekannt sind, stellt die Kasse Simulationen zu den Leistungen mit einem **Projektionszinssatz** von 1.5 % an. Den Versicherten liegt somit eine Schätzung ihrer zukünftigen Leistungen vor, wobei der Projektionszinssatz jedoch nicht garantiert ist. Die auf dem Ausweis ausgewiesenen Leistungsprognosen können daher je nach tatsächlich gutgeschriebenem Zinssatz geringfügige Abweichungen aufweisen. Für Versicherte, die kurz vor der Pensionierung stehen, entsprechen die Prognosen jedoch weitgehend den realen Leistungen, da ihre Altersguthaben bereits zum Grossteil angespart sind.

Technischer Zinssatz

Bei der Pensionierung eines Versicherten wird sein Altersguthaben mithilfe des Umwandlungssatzes in eine Rente umgewandelt. Während das Mitglied ab dem Eintritt in den Ruhestand eine feste, lebenslange Rente bezieht, wird die Kasse weiterhin sein Vermögen investieren und Renditen erwirtschaften. Im Interesse der Stabilität wird die Höhe der Rente zum Zeitpunkt der Pensionierung festgelegt und im Folgenden nicht mehr geändert. Die Kasse muss somit bei Renteneintritt die Rendite bestimmen, die sie über die gesamte Rentendauer der Versicherten voraussichtlich erzielen wird und garantieren kann. Diese langfristige Zinsannahme entspricht dem **technischen Zinssatz**.

Der technische Zinssatz wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage einer Empfehlung des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Gemäss der Anlagestrategie der Kasse muss der technische Zinssatz mit einer angemessenen Sicherheitsmarge unter der erwarteten Rendite liegen. Infolge der abnehmenden Renditeerwartungen entwickeln sich die technischen Zinssätze der Pensionskassen seit einigen Jahren rückläufig. Im Jahr 2021 beträgt der technische Zinssatz der Kasse 2.5 %.

Der technische Zinssatz dient auch zur Bestimmung des Umwandlungssatzes. Der Umwandlungssatz muss als Schlüssel zur Verteilung des Altersguthabens über die Rentendauer den langfristigen Renditeerwartungen Rechnung tragen. Zur Erinnerung: Mit dem Umwandlungssatz kann das bei Renteneintritt angesparte Kapital in eine Rente umgewandelt werden.

Zinsen als Kapitalquelle

Neben den Beiträgen des Versicherten und des Arbeitgebers ist der Zins, der auch als dritter Beitragszahler bezeichnet wird, für das System der Rentenfinanzierung von erheblicher Bedeutung. Aufgrund der Zinseszinsen (die gutgeschriebenen Zinsen werden dem Altersguthaben gutgeschrieben und tragen ihrerseits Zinsen) sind die Zinsen für einen überwiegenden Teil der Renten verantwortlich. Bei einer beruflichen Laufbahn von 40 Jahren wird ein Zinssatz von 2 % rund ein Drittel des Altersguthabens generieren.

Aber auch am Ende des Kapitalisierungszeitraums sind die Zinsen weiterhin sehr wichtig. Durch die Verzinsung kann die Dauer der Rentenzahlung bei Pensionierung noch verlängert werden. Kurzum: Die Zinsen erwirtschaften über die gesamte Versicherungsdauer **mehr als die Hälfte der Leistungen**.